

Satzung

über steuerbegünstigte Zwecke der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Vorderweidenthal

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vorderweidenthal hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Vorderweidenthal, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten wird.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Vorderweidenthal als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Vorderweidenthal nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorderweidenthal, den... 1. Okt. 2002




.....
(Ortsbürgermeister)

HINWEIS

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag:

(Hornberger)